



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 34 – Nr. 11 – 14.10.2008
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung (B. Sc. / - M. Sc. -Studiengang)	388
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung	
- Besonderer Teil für das Fach Ethnologie	409
- Besonderer Teil für das Fach „Modernes Indien“	417
Besonderer Teil für das Fach Medienwissenschaft der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung	422
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor/Master-Studiengang)	428
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen für die akademische Abschlussprüfung	451

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung (B. Sc./M. Sc.-Studiengang)

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Orientierungsprüfung
- III. Zwischenprüfung
- IV. Bachelorprüfung
- V. Masterprüfung
- VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1LHG in der Fassung vom 1.1.2005,zuletzt geändert am 20. November 2007, hat der Senat in seiner Sitzung am 14. Februar 2008 die nachstehende Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung (B. Sc./M. Sc.- Studiengang) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. August 2008 erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§§

1	Studieninhalte und Studienziele
2	Struktur der Studiengänge
3	Fächer, Fächerkombinationen, fächerübergreifender Wahlpflichtbereich
4	Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang
5	Arten von Lehrveranstaltungen
6	Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
7	Prüfungsausschuss
8	Vorkenntnisse
9	Organisation der Lehre und des Studiums
10	Zweck der Prüfungen
11	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen
12	Fristen für das Ablegen von Prüfungen
13	Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
14	Mündliche Prüfungen
15	Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
16	Bewertung von Prüfungsleistungen
17	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
18	Bestehen und Nichtbestehen
19	Wiederholung von Prüfungsleistungen
20	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
21	Prüfer und Beisitzer.
22	Ungültigkeit einer Prüfung
23	Einsicht in die Prüfungsakten

II. Orientierungsprüfung

- 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung
- 25 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- 26 Zulassungsverfahren
- 27 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung
- 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

III. Zwischenprüfung

- 29 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung
- 30 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- 31 Zulassungsverfahren
- 32 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- 33 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

IV. Bachelorprüfung

- 34 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung
- 35 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- 36 Zulassungsverfahren
- 37 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- 38 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- 39 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

V. Masterprüfung

- 40 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung
- 41 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- 42 Zulassungsverfahren
- 43 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung
- 44 Masterarbeit
- 45 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- 46 Hochschulgrad und Masterurkunde

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 47 Inkrafttreten
- 48 Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studieninhalte und Studienziele

(1) ¹Studierende der Mathematik sollen in ihrem Studium lernen, mathematische Probleme zu erkennen, selbständig zu bearbeiten und mit der wissenschaftlichen Fachliteratur umzugehen. ²Dazu gehören zum einen umfassende Kenntnisse grundlegender mathematischer Theorien, zum anderen die Befähigung, mathematische Methoden und Modelle sachgerecht anwenden zu können.

§ 2 Struktur der Studiengänge

Das Mathematik-Studium an der Universität Tübingen gliedert sich in einen Bachelorstudiengang (B.Sc.-Studiengang), der mit der Bachelorprüfung als Regelabschluss beendet wird und in einen Masterstudiengang (M.Sc.-Studiengang), der mit der Masterprüfung abgeschlossen wird. B.Sc.-und M.Sc.-Studiengang sind konsekutiv aufgebaut.

Aufgrund der bestandenen B.Sc.-Prüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ und aufgrund der bestandenen Master-Prüfung der akademische Grad eines „Master of Science“ verliehen.

§ 3 Fächer, Fächerkombinationen, fächerübergreifender Wahlpflichtbereich

(1) Im B.Sc.-Studiengang wird ein Fach, das B.Sc.-Fach Mathematik, studiert. ²Innerhalb des Fachstudiums sind berufsfeldorientierte, überfachliche Zusatzqualifikationen zu erwerben. Die berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen sind zwischen dem ersten und dem sechsten Semester bis zur Bachelorprüfung zu erwerben.

Sie werden in § 9 im einzelnen geregelt.

(2) Im forschungsorientierten Masterstudiengang wird ein Fach, das Masterfach Mathematik, studiert. Voraussetzung für das Studium in einem Masterstudiengang ist der Abschluss eines B.Sc.-Studiengangs in Mathematik oder einem verwandten Studienfach. In den Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer den Bachelorstudiengang mit der Note 3,0 oder besser abgeschlossen hat. Bei Bewerbern mit einem ausländischen Abschluss gelten die ECTS-Grades. Falls diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, kann auf Antrag des Studierenden die Eignung zum Masterstudium anhand einer mündlichen Prüfung („Kenntnisstandsprüfung“) von 30-45 Minuten Dauer abgefragt werden. In dieser Prüfung muss der Kandidat nachweisen, dass er über Kenntnisse verfügt, die einem Bachelor-Abschluss an der Universität Tübingen entsprechen. Über die Zulassung zu dieser Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Falle der Zulassung zur Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuss Prüfer und Beisitzer gemäß § 21 dieser Ordnung. Aufgrund der Empfehlung des Prüfers entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zum Masterstudium.

§ 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang

(1) Im B.Sc.-Studiengang wird das erste Studienjahr mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. ²Das vierte Semester eines Masterstudiengangs ist dem Abschluss der Masterarbeit und dem Ablegen der Masterprüfung vorbehalten.

(2) ¹Die Regelstudienzeit für den B.Sc.-Studiengang einschließlich der Prüfungszeit beträgt sechs Semester. Die Regelstudienzeit für den anschließenden Masterstudiengang beträgt vier Semester. Die Gesamtregelstudienzeit für den B.Sc.-Studiengang und den anschließenden Masterstudiengang beträgt höchstens fünf Jahre. ²Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren; sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(3) ¹Unabhängig von der Bewertung werden für die erfolgreiche Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen gemäß dem ECTS Leistungspunkte vergeben. ²Im B.Sc.-Studiengang werden 180 und im M.Sc.-Studiengang 120, insgesamt 300 Leistungspunkte gefordert.

³Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module und Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ergibt sich aus § 9.

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Für das Studium der Mathematik werden regelmäßig Vorlesungen zur reinen und angewandten Mathematik angeboten, die von Studierenden aller Semester besucht werden können.

(2) ¹Als Seminarveranstaltungen in den beiden ersten Studienjahren werden regelmäßig allgemein einführende und themenorientierte Proseminare angeboten. ²Als Seminarveranstaltungen für das dritte Studienjahr werden regelmäßig themenorientierte Seminare angeboten. ³Als Seminarveranstaltungen für den Masterstudiengang mit Mathematik als Masterfach werden regelmäßig Seminare mit speziellen Themen angeboten.

(3) ¹Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr werden durch Tutorien/Übungen unterstützt und ergänzt. ²In einem Tutorium/Übung sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden. ³Außerdem sollen die Studierenden in einem Tutorium die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

§ 6 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

¹Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Mathematik und Physik einen Prüfungsausschuss für den B.Sc. und den M.Sc. Studiengang Mathematik. ²Der Vorsitzende¹ des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik bestellt.

³Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. drei Professoren,
2. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes,
3. ein Student (mit beratender Stimme).

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen.

⁵Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Noten. Der Bericht ist durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss hat unter Beachtung von §26(4) Satz 2 (LHG) sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden.

¹ Hier und im Folgenden meint die männliche Bezeichnungsform stets auch die weibliche.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§ 8 Vorkenntnisse

¹Für das Studium der Mathematik sind außer der allgemeinen Hochschulreife keine weiteren Vorkenntnisse erforderlich.

§ 9 Organisation der Lehre und des Studiums

Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) ¹Das Studium der Mathematik als B. Sc.-Studiengang erfordert die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 180 Leistungspunkten. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulhandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung in jedem Semester herausgibt.

¹A. Pflichtveranstaltungen:

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Volumen (SWS)	ECTS
1. Sem.	Analysis 1 1 Sem., jährlich mit Beginn im WS	Vorlesung		4	
		Übung	Klausur	2	11
	Lineare Algebra 1 1 Sem., jährlich mit Beginn im WS	Vorlesung		4	
		Übung	Klausur	2	11
2. Sem.	Analysis 2 1 Sem., jährlich mit Beginn im SS	Vorlesung		4	
		Übung	Klausur	2	11
	Lineare Algebra 2 1 Sem., jährlich mit Beginn im SS	Vorlesung		4	
		Übung	Klausur	2	11
3. Sem.	Analysis 3 1 Sem., jährlich mit Beginn im WS	Vorlesung		4	
		Übung	Klausur	2	10
	Numerik 1 Sem., jährlich mit Beginn im WS	Vorlesung		4	
		Übung	Klausur	2	12
4. Sem.	Analysis 4 1 Sem., jährlich mit Beginn im SS	Vorlesung		2	
		Übung	Klausur	1	6
	Algebra 1 Sem., jährlich mit Beginn im SS	Vorlesung		4	
		Übung	Klausur	2	10
	Stochastik 1 Sem., jährlich mit Beginn im SS	Vorlesung		4	
		Übung	Klausur	2	10

B. Wahlpflichtveranstaltungen:

	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Volumen (SWS)	ECTS
2.-4. Sem.	Proseminar 1 Sem., jedes Semester	Proseminar	Vortrag	2	4
5.-6. Sem.	Seminar 1 Sem., jedes Semester	Seminar	Vortrag	2	4
5.-6. Sem.	WP Math	(siehe Satz 2)			zusammen 40
1.-6. Sem	WP	(siehe Satz 3)			zusammen 30
5.-6. Sem	Bachelorarbeit				10

²Im Wahlpflichtbereich Mathematik (WP Math) für den Bachelor sind vier Vorlesungen mit Übungen im Umfang von jeweils 10 ECTS-Punkten zu belegen.

³Die Module im freien Wahlpflichtbereich (WP) umfassen zusammen 30 ECTS Punkte. Sie können aus Modulen geeigneter Fächer (siehe Modulhandbuch) oder aus Modulen der fächerübergreifenden Zusatzqualifikationen (ZQ) gewählt werden. Aus dem Bereich der fächerübergreifenden Zusatzqualifikationen sind maximal 6 ECTS-Punkte anrechenbar.

(2) Das Studium der Mathematik als M.Sc.-Studiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten.

¹Wahlpflichtveranstaltungen:

Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Volumen (SWS)	ECTS
1.-2. Sem. Seminar 1 Sem., jedes Semester	Seminar	Vortrag	2	4
1.-3. Sem. WP Math	(siehe Satz 3)			Zusammen 56
1.-3. Sem. WP	(siehe Satz 4)			Zusammen 30
3.-4. Sem. Masterarbeit 9 Monate				30

²Im Masterstudiengang wird eine Schwerpunktbildung angestrebt. Mögliche Schwerpunkte können dem Modulhandbuch entnommen werden. ³Die Module im Wahlpflichtbereich Mathematik (WP Math) umfassen für den Masterstudiengang zusammen 56 ECTS-Punkte. Sie sind aus geeigneten Modulen der Mathematik zu wählen. ⁴Die Module im freien Wahlpflichtbereich (WP) umfassen für den Master-Studiengang zusammen 30 ECTS-Punkte. Sie können aus Modulen geeigneter Fächer gewählt werden. ⁵Auskunft über die Eignung eines Moduls gibt jeweils das Modulhandbuch.

§ 10 Zweck der Prüfungen

(1) Mit der Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium der Mathematik gewachsen sind und dass sie insbesondere die sprachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Mit der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres erreicht haben und damit die Grundkenntnisse und Methoden der Mathematik beherrschen, die erforderlich sind, um ihren B.Sc.-Studiengang erfolgreich abzuschließen zu können.

(3) Mit der Bachelorprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen verfügen und das methodische Instrumentarium der Mathematik in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist.

(4) Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, dass sie Zusammenhänge des Faches Mathematik überblicken und gründliche mathematische Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die sie für die Berufspraxis qualifizieren.

§ 11 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

Zu einer der in § 10 aufgeführten Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Tübingen immatrikuliert ist.

§ 12 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

(1) ¹Die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sind bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. ²Sind sie bis zum Ende des dritten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) ¹Die Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung sind in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzulegen. ²Sind sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) ¹Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können höchstens um zwei Semester verlängert werden. ²Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. ³Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. ⁴Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) ¹Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können höchstens um zwei Semester verlängert werden. ²Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. ³Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ⁴Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BerzGG) ist gewährleistet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.

(5) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Vorstandsvorsitzende.

§ 13 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung setzt die Bachelorprüfung voraus; die Bachelorprüfung setzt die Zwischenprüfung voraus und diese die Orientierungsprüfung.

(2) ¹Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung und die Bachelorprüfung bestehen jeweils aus Prüfungen im B.Sc.-Fach.

(3) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen (§ 14),

2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 15),

soweit nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.

(4) ¹Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm

der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 14 Mündliche Prüfungen

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) ¹Mündliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht werden, werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers in Einzelprüfungen erbracht.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis jeder mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.

(4) ¹Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers als Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen Prüfer gemäß § 21.

(5) ¹Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Prüflinge.

§ 15 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine oder mehrere zur Bearbeitung auswählt.

(2) ¹Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers als Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen Prüfer gemäß §21.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden :

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung ;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben. ⁵Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁶Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) ¹Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei gilt Absatz 1 Satz 6 entsprechend.

(3) Die Noten in den Modulen lauten :

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschl. 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschl. 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschl. 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(4) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,5	den Grad A	=	„excellent“
von 1,6 bis 2,0	den Grad B	=	„very good“
von 2,1 bis 3,0	den Grad C	=	„good“
von 3,1 bis 3,5	den Grad D	=	„satisfactory“
von 3,6 bis 4,0	den Grad E	=	„sufficient“
von 4,1 bis 5,0	den Grad F	=	„fail“.

(5) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 28, 33, 38 u. 45) gelten Absatz 1 Satz 6 und Absatz 3 entsprechend.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ist nur bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungen muss der Rücktritt spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen

kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) ist. ²Die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung sind jeweils bestanden, wenn die zur jeweiligen Prüfung gehörenden Prüfungsleistungen bestanden sind. ³Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen bestanden sind und insgesamt mindestens 180 ECTS-Punkte erreicht wurden. Von den 180 ECTS-Punkten müssen mindestens 150 aus Modulen der Mathematik sowie der Bachelorarbeit stammen. ⁴Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0 oder besser) benotet, die anderen Prüfungsleistungen bestanden sind und insgesamt 120 ECTS-Punkte erreicht wurden, von denen mindestens 60 aus Modulen der Mathematik stammen.

(2) Hat der Prüfling die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die jeweilige Prüfung wiederholt werden kann.

(3) ¹Hat ein Prüfling eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung und die Masterprüfung können in den Teilprüfungen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. ²Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. ³Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt. ⁴Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet im zeitlichen Zusammenhang mit der Wiederholungsprüfung eine mündliche Nachprüfung statt, deren Note nur „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ lauten kann.

(2) Nachklausuren im Rahmen einer Modulprüfung gelten nicht als Wiederholungsprüfungen im Sinne dieses Paragraphen.

(3) ¹Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienjahres abzulegen.

(4) ¹Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist nicht möglich. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) ¹ Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ² Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. ³ Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der ECTS-Punkte eines Studiengangs in einem anderen Studiengang oder einer anderen Hochschule erworben wurden.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) ¹ Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 16 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ² Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) ¹ Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ² Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³ Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, sowie eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.Sc.-Studiengang oder einem herkömmlichen Diplom- oder Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

§ 21 Prüfer und Beisitzer

(1) ¹ Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. ² Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) ¹ Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Privatdozenten und Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, denen der zuständige Fakultätsrat aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. ² Im Bedarfsfall können Mitglieder anderer Fakultäten oder Hochschulen als Prüfer herangezogen werden.

³Der Beisitzer muss mindestens die einen herkömmlichen Diplomstudiengang, Magisterstudiengang oder einen Studiengang nach dieser Ordnung mit dem betreffenden Fach als Haupt- bzw. Masterfach abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(3) Für Prüfer sowie Beisitzer gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

§ 22 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) ¹Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor- bzw. die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

II. Orientierungsprüfung

§ 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung

Zur Orientierungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 erfüllt,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat,
3. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 12 Abs. 1 verloren hat.

§ 25 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die Teilnahme an einem der Module Lineare Algebra 1 oder 2, oder Analysis 1 oder 2.

§ 26 Zulassungsverfahren

Der Antrag auf Zulassung zur Orientierungsprüfung (Meldung) gilt mit der Anmeldung zu einem der in § 25 genannten Module als gestellt.

§ 27 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die Fachprüfung besteht aus

1. der Modulprüfung Lineare Algebra 1 oder 2
2. der Modulprüfung Analysis 1 oder 2.

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.

§ 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden, die Fachprüfung bildende Modulnoten.

(2) ¹Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Teilprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, in welcher der Prüfling bestätigt, dass er nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.Sc.-Studiengang oder einem herkömmlichen Diplom- oder Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet. ²Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

III. Zwischenprüfung

§ 29 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung nach dieser Prüfungsordnung bestanden hat,
3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat,
4. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 2 nicht verloren hat.

§ 30 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Modulen:

- Lineare Algebra 1 und 2
- Analysis 1 und 2

(2) Sind nur drei der in (1) genannten Module erfolgreich bestanden, so erfolgt eine Zulassung zur Zwischenprüfung, falls die Durchschnittsnote der drei bestandenen Module mindestens 3,0 ist.

§ 31 Zulassungsverfahren

Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) gilt mit der Anmeldung zu einem der Module der Fachprüfung (§ 32) als gestellt.

§ 32 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die Fachprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in einem Proseminar und in 3 der folgenden Module erbracht werden müssen:

- Analysis 3
- Algebra
- Numerik
- Stochastik
-

§ 33 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten, aus denen die Fachprüfung gemäß § 32 (2) besteht.

(2) § 28 (2) gilt entsprechend.

IV. Bachelorprüfung

§ 34 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung

Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer :

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 erfüllt,
2. die Zwischenprüfung gemäß dieser Prüfungsordnung bestanden hat,
3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 35 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen

1. Analysis 3
2. Algebra
3. Numerik
4. Stochastik

Hierbei gilt § 30 (2) entsprechend.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die Teilnahme an allen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches nach § 9.

§ 36 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²Im Antrag sind die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 34,35 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.Sc.-Studiengang oder einem herkömmlichen Diplom- oder Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von vier Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 37 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und zwei mündliche Prüfungen.

(2) ¹Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in den Vorlesungen, Übungen und Seminaren des Bachelorstudiums erbracht. ²Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind

- ein Seminar,
- eine Modulprüfung aus Analysis 1,2 oder 3,
- eine Modulprüfung aus Lineare Algebra 1,2 oder Algebra,
- eine Modulprüfung aus Numerik oder Stochastik,
- eine Modulprüfung aus dem Wahlpflichtbereich Mathematik,
- eine Modulprüfung aus dem freien Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten,
- die Bachelorarbeit.

Der Studierende teilt dem Prüfungsausschuss mit, welche der Prüfungsleistungen in die Gesamtnote eingerechnet werden sollen. Dabei ist es zulässig, jeweils die beste Fachnote zu benennen.

(3) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Das Thema wird im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung des zweiten oder dritten Jahres gestellt. Erforderlich ist eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von etwa 15 Seiten. Die Arbeit soll zeigen, dass der Verfasser in der Lage ist, ein Problem aus dem Themenbereich eines Hauptseminars oder einer weiterführenden Vorlesung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Bachelorarbeit ist sechs Wochen nach

Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Bachelorarbeit angemeldet wird, einzureichen. Auf begründeten schriftlichen Antrag kann der Leiter der Lehrveranstaltung die Abgabefrist verlängern. Die Arbeit soll bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters korrigiert sein.

(4) ¹Eine mündliche Prüfung ist abzulegen über Module der angewandten Mathematik aus dem 2. und 3. Studienjahr im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten. ²Die zweite mündliche Prüfung ist entsprechend über Module der reinen Mathematik abzulegen. Jede mündliche Prüfung dauert 30-35 Minuten. ³Die beiden Prüfungen sind bei verschiedenen Prüfern abzulegen.

§ 38 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module aus § 37 (2) und der Noten der beiden mündlichen Prüfungen. ²Hierbei wird die Note des Seminars mit halbem Gewicht gewertet, alle anderen mit vollem Gewicht.

(2) ¹Hat der Prüfling die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Modulnoten sowie die Noten der Bachelorarbeit und der mündlichen Prüfungen eingetragen. ²Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Die Universität stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. ²Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 39 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B. Sc.) verliehen.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) Die Bachelorurkunde wird vom Dekan der Fakultät für Mathematik und Physik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

V. Masterprüfung

§ 40 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung

Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 erfüllt,
2. die Bachelorprüfung nach einem Bachelor-Studiengang nach § 3 (2) bestanden hat.
3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
4. seinen Prüfungsanspruch durch das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung in einem Masterstudiengang nach dieser Ordnung oder in einem herkömmlichen Diplom- oder Magisterstudiengang oder in einem vergleichbaren Lehramtsstudiengang nicht verloren hat.

§ 41 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für den Masterstudiengang:

- Zwei Module des Wahlpflichtbereichs Mathematik, die nicht schon während des Bachelor-Studiums besucht wurden.
- Zwei Module des freien Wahlpflichtbereichs, die nicht schon während des Bachelor-Studiums besucht wurden.

²Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar im Masterstudium.

§ 42 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm sind die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüferinnen oder Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in §§ 40,41 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang oder einem herkömmlichen Diplom- oder Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang im Masterfach verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet, (Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.)
4. ein Vorschlag über Betreuer und Thema der Masterarbeit mit einer schriftlichen Bestätigung des angestrebten Betreuers.

(2) § 36 Abs. 2-4 gelten entsprechend.

§ 43 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. studienbegleitende Prüfungsleistungen,
2. die Masterarbeit,
3. eine mündliche Prüfung zu einem Spezialgebiet und
4. eine mündliche Prüfung in einem weiteren Gebiet der Mathematik.

(2) ¹Die studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in den Modulen des Masterstudiums erbracht. Es sind dies Modulprüfungen des Wahlpflichtbereichs Mathematik im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten. ²Der Studierende teilt dem Prüfungsausschuss mit, welche der Prüfungsleistungen in die Gesamtnote eingerechnet werden sollen. Dabei ist es zulässig, jeweils die beste Fachnote zu benennen.

(3) ¹Mit den Leistungen in den mündlichen Masterprüfungen dieser Ordnung soll der Prüfling zeigen, dass er die mathematische Fachsprache sicher beherrscht und über ein vertieftes theoretisches Grundwissen verfügt und mit den zentralen Fragestellungen und Methoden der Mathematik vertraut ist. ²Die mündlichen Prüfungen sind abzuhalten über ausgewählte Vorlesungen des Masterstudiums im Umfang von jeweils mindestens 12 ECTS-Punkten. ³Die beiden Prüfungen sind bei verschiedenen Prüfern abzulegen.

(4) ¹Vom Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung an gerechnet ist die Masterprüfung innerhalb von 12 Monaten vollständig abzuschließen. ²Nach der Abgabe der Masterarbeit sind innerhalb von drei Monaten die mündlichen Prüfungen zu absolvieren. ³Der Kandidat kann spätestens bis zur Abgabe der Masterarbeit Prüfer für die mündlichen Prüfungen vorschlagen.

§ 44 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus der Mathematik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) ¹Jede nach § 21 Abs. 2 Satz 1 in der Mathematik prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Masterarbeit zu stellen und die Masterarbeit zu betreuen. ²Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist Bestandteil der Zulassung gemäß § 42 und erfolgt über den Prüfungsausschuss. ²Thema, Betreuer und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) ¹Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt 9 Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. ²Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens 6 Wochen verlängert werden. ³Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(5) ¹Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung der Masterarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. ²In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. ³Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.

(6) ¹Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 4 ist die fertige Masterarbeit in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern,

1. dass er seine Arbeit selbständig verfasst hat,
2. dass er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

(7) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. ²Unter diesen soll der Betreuer der Masterarbeit sein. ³Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag als zweiten Betreuer eine im Sinne von §21 qualifizierte Person außerhalb der Hochschule zulassen. ⁴Die Masterarbeit wird mit einer der in § 16 Abs. 1 genannten Noten bewertet. ⁵Weichen diese Bewertungen um weniger als 2,0 voneinander ab, ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. ⁶Weichen die Einzelbewertungen um 2,0 oder mehr voneinander ab oder lautet eine von ihnen, aber nicht beide „nicht ausreichend“, holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. ⁷In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen. ⁸Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach sechs Wochen endgültig abzuschließen.

(8) ¹Die Masterarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. ²In Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 45 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module, der mündlichen Prüfung und der Note der Masterarbeit, wobei die Noten mit folgenden Gewichtungsfaktoren zu versehen sind:

Masterarbeit:	2 fach
mündliche Masterprüfungen:	je 1 fach
Durchschnittsnote der Module:	2 fach

(2) ¹Wer die Masterprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die Noten der mündlichen Masterprüfungen sowie das Thema und die Note der Masterarbeit und die Durchschnittsnote der Module gemäß § 43(2) eingetragen. ³Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Die Universität stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. ²Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 46 Hochschulgrad und Masterurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad eines „Master of Science“ (abgekürzt: *M.Sc.*) verliehen.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) Die Masterurkunde wird vom Dekan der Fakultät für Mathematik und Physik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 47 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1.10. 2009 in Kraft.

§ 48 Übergangsregelung

¹Studierende, die ihr Studium in einem Diplomstudiengang der Universität Tübingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können noch innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung auf Wunsch nach den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnung die Vorprüfung ablegen und die Zulassung zur Diplomprüfung beantragen.

²Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Tübingen in denselben oder verwandten Fächern eines herkömmlichen Magister-, Diplom-, oder Lehramtsstudiengangs werden innerhalb dieser Übergangsfrist ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

³Eine in demselben oder verwandten Fach an der Universität Tübingen nach der bisher geltenden Diplomprüfungsordnung im Rahmen der Vorprüfung abgelegte Fachprüfung wird innerhalb dieser Übergangsfrist als mit der durch diese Ordnung geforderten Fachprüfung der Zwischenprüfung gleichwertig anerkannt. ⁴Dies gilt auch für die Vor- bzw. Zwischenprüfung als Ganzes.

Tübingen, den 15. August 2008

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)

Besonderer Teil für das Fach Ethnologie

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Universität Tübingen am 26. Juni 2008 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Ethnologie der Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B. A. - / M. A. -Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. August 2008 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

§ 4 Nebenfächer

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 6 Sprachkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 7 Studienumfang

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 13 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

VII. Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

VIII. Anhang: Modultabellen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

- (1) Ethnologie ist eine systematisch-theoretische Wissenschaft, die sich vergleichend mit der Variationsbreite kultureller Phänomene beschäftigt. Grundlage des Vergleichs sind Daten, die durch Feldforschung im regionalen Kontext über intensive Untersuchung von Einzelfällen erhoben werden. Dabei konzentrieren sich EthnologInnen vor allem auf das Zusammenleben von Menschen auf der lokalen Mikroebene, auf ihre alltäglichen Ordnungsmuster und Handlungspraktiken, die jedoch mit regionalen, überregionalen und zunehmend auch globalen Prozessen vernetzt sind. Ziel des Vergleichs ist die Herausarbeitung von Gemeinsamkeit wie Differenz kultureller Phänomene unter Veränderungsperspektive. Die grundlegenden Sachgebiete der Ethnologie auf der lokalen bis hinauf zur globalen Ebene umfassen wirtschaftliche, soziale und politische Organisation und Praxis, Sinnsysteme wie Religion, Kosmologien und Ideologien sowie Werte- und Überzeugungssysteme.

Die Ethnologie stellt mit ihrem vergleichenden Ansatz Wissen über Gemeinsamkeiten wie auch Besonderheiten von Kulturen zur Verfügung. Dieses ethnologische Wissen um Gemeinsamkeit wie Variationsbreite von Kulturen sowie Resistenz und Flexibilität im kulturellen Prozess kann auch konstruktiv genutzt werden, um das Zusammenleben zwischen Individuen und Gesellschaften mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund Konflikt reduzierend zu beeinflussen. Ethnologische Kompetenz, die im B.A.-Studiengang erworben wird, führt daher nicht nur in den akademischen Bereich (Master, Promotion), sondern auch in berufliche Praxis: in Projekte der Entwicklungskooperation, in internationalen Organisationen und öffentlichen Verwaltungen, in der Sozialarbeit, im Kulturmanagement und in den Medien.

- (2) Ethnologie ist eine systematisch-vergleichende Wissenschaft; sie ist keine Regionalwissenschaft. Gleichwohl werden ethnologische Daten – und damit das „Denkmaterial“ des Fachs – im regionalen Kontext durch Feldforschung auf der Mikroebene erhoben. Das spezifische „Tübinger Profil“ im B.A.-Studiengang trägt dieser Dualität der Ethnologie gezielt Rechnung: einerseits wird breites Grundlagenwissen vermittelt, das andererseits mit dem Erwerb spezifischer regionaler Kompetenz verbunden wird. Diese wird vor allem in einem „Mobilitätssemester“ im 5. Fachsemester in einer der Republiken „Zentraleasiens“ – d.h. in den wissenschaftlich wie berufspraktisch zukunftssträchtigen Staaten Zentralasiens, des Kaukasus und Vorderasiens – erworben. Während die Studierenden damit einerseits gezielt an eine regionale Qualifikation herangeführt werden, bedeutet dies andererseits keine dauerhafte regionale Festlegung bereits in der B.A.-Phase, da damit nicht nur regional-spezifische, sondern auch übergeordnet-generelle Ziele verfolgt werden: a) Studierende erwerben durch vertiefte regionale und sprachliche Kenntnisse frühzeitig eigene interkulturelle Kompetenz; b) sie lernen am Beispiel, dass kulturell fremde Alltagspraxis auch theoretisch „gut zu denken“ ist, und üben auf diese Weise den Brückenschlag zwischen theoretisch-methodischen Gesichtspunkten und regionalen Kontexten ein; c) Studierende erproben innerhalb interkulturell-regionaler Erfahrung ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten und können dabei berufspraktisch oder wissenschaftlich orientierte Berufswünsche testen. Die im 5. Fachsemester vermittelten Kompetenzen sind daher nützlich sowohl für den Einstieg ins Berufsleben wie für ein weiterführendes Master-Studium, das ggf. regional auch anders orientiert ist.

- (3) Das erste Studienjahr im Haupt- und Nebenfach führt breit in ethnologisches Fachwissen ein und vertieft es exemplarisch in zwei Sachgebieten. Methodische Übungen kommen ergänzend hinzu. Gleichzeitig wird ein erster genereller Einblick in große Zusammenhänge Zentraleuropas gegeben, der dann in einigen Problemfeldern exemplarisch vertieft wird. Studium begleitend werden für Hauptfachstudierende, die ein regional-philologisches Nebenfach studieren, eigene Veranstaltungen angeboten, u.a. über geographisches, rechtliches oder wirtschaftliches Grundlagenwissen. Für Hauptfachstudierende, die kein regional-philologisches Nebenfach studieren, werden Kurse regionaler Sprachen am Institut angeboten.
- Im zweiten Studienjahr wird vertieft in weitere ethnologische Sachgebiete eingeführt; die methodischen Übungen werden fortgesetzt. Gleichzeitig wird regionales Wissen weiter vertieft und in ausgewählten Bereichen in überregionale und globale Zusammenhänge eingebettet. Für Hauptfachstudierende ist damit das Ziel verbunden, auf das Mobilitätssemester im 5. Semester vorzubereiten, das in der Region verbracht wird. Theoretisch-systematische wie auch vertiefende regionale Seminare des 4. Semesters bilden den wissenschaftlichen Rahmen für die Bachelor-Arbeit im 6. Semester. Gleichzeitig werden die bisherigen eigenen Veranstaltungen innerhalb des BQ-Bereichs weiterhin angeboten und vertiefend fortgesetzt.
- Im dritten Studienjahr verbringen die Hauptfach-Studierenden das 5. Semester (in aller Regel) in der Region. Dabei realisieren sie ein eigenständig oder vom Institut organisiertes Feldforschungsprojekt oder arbeiten im Rahmen eines Praktikums bei einer nationalen NGO bzw. internationalen Organisation oder absolvieren ein einsemestriges Auslandsstudium an einer der regionalen Universitäten. Dabei unterstützt das Institut die Studierenden organisatorisch. Ziel des 5. Semesters ist es, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, ihre Fertigkeiten und Fähigkeiten, Interessen und Berufswünsche selbständig in einem kulturell fremden Umfeld zu erproben, Theorie mit Praxis zu verbinden und ein persönliches und regional- wie sachspezifisches Kompetenzprofil zu entwickeln. Die im 5. Semester erworbene interkulturelle und Projektkompetenz wird problemorientiert im 6. Semester in der Bachelor-Arbeit, unterstützt durch ein Kolloquium, umgesetzt, die damit für den Eintritt ins Berufsleben oder in einen aufbauenden Master-Studiengang qualifiziert.
- (4) Im ersten Studienjahr erhalten Nebenfach-Studierende eine Einführung in ethnologisches Fachwissen und erproben es in methodischen Übungen. Gleichzeitig wird ein genereller Einblick in große Zusammenhänge Zentraleuropas gegeben, exemplarisch vertieft an einigen Problemfeldern. Im zweiten Studienjahr wird in weitere ethnologische Sachgebiete aufbauend eingeführt; die methodischen Übungen werden fortgesetzt. Im dritten Studienjahr wird theoretisch-systematisches mit regionalem Wissen verbunden und zugleich in überregionale und globale Zusammenhänge eingebettet.
- (5) Durch die B.A.-Prüfung wird nachgewiesen, dass die Studierenden über das Grundlagenwissen des Faches Ethnologie in seinen Basisbereichen verfügen, die einzelnen Bereiche dieses Wissens holistisch aufeinander beziehen und interpretieren können sowie Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben haben, dieses allgemeine Wissen mit regionalem Wissen zu verbinden. Für Hauptfachstudierende ist dieser Nachweis mit eigener interkultureller Erfahrung in der Region verbunden, im Sinn der Umsetzung empirisch-methodischer sowie theoretischer Kompetenz in einem regionalen Forschungs- und Problemzusammenhang, unter Einschluss von Sprachkenntnissen.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Der B. A.-Studiengang Ethnologie kann als Haupt- oder Nebenfach studiert werden und umfasst drei Studienjahre. Er kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Nebenfächer

Gemäß § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Teils können mit dem Hauptfach Ethnologie im B.A.-Studiengang bis auf weiteres alle an der Universität Tübingen eingerichteten B.A.-Nebenfächer im Umfang von 60 LP kombiniert werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

- (1) Die Module enthalten Vorlesungen, Seminare sowie Übungen, die zur Ausbildung der wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden und zur Vermittlung eines Überblicks über die Fachinhalte dienen. Ein Prüfungsmodul (Modul 8) umfasst die B.A.-Arbeit, in der die Studierenden abschließend das Erreichen der Lernziele dokumentieren.
- (2) Es werden gesonderte Lehrveranstaltungen zur Vermittlung überfachlicher berufsfeldorientierter Qualifikationen angeboten.

§ 6 Sprachkenntnisse

- (1) Für den B.A.-Studiengang Ethnologie im Hauptfach werden zu Studienbeginn gute Englischkenntnisse gefordert.
- (2) Die Anforderungen an Kenntnissen moderner Fremdsprachen im Nebenfach entsprechen denen des Hauptfachs.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

- (1) Das Studium des Faches Ethnologie als *Hauptfach* im B.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten (Modultabelle siehe Anhang).
- (2) Zusätzlich zu den genannten Leistungen sind berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erbringen (s. § 2 Absatz 2 des Allgemeinen Teils).
- (3) Das Studium des Faches Ethnologie als *Nebenfach* im B.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten (Modultabelle siehe Anhang).

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung für das Fach Ethnologie besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):
 - Modul 1
 - Modul 2
 - Modul 3
- (2) Die Orientierungsprüfung für das Fach Ethnologie besteht im *Nebenfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):
 - Modul 1
 - Modul 2
- (3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (4) Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:
 1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
 2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:
 1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
 2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):
 - Modul 4
 - Modul 5
 - Modul 6
- (2) Die Zwischenprüfung besteht im *Nebenfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):
 - Modul 3
 - Modul 4
- (3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (4) Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:
 - die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung
 - die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:
 - die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung
 - die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 13 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

- (1) Die B.A.-Prüfung im *Hauptfach* wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das dritte Studienjahr werden in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten s. Modulhandbuch):
 - Modul 7
 - Modul 8
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote des *Hauptfachs* werden die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen in den drei Studienjahren sowie die Note der B.A.-Arbeit entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.
- (3) Die B.A.-Prüfung im *Nebenfach* wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das dritte Studienjahr im *Nebenfach* werden in den folgenden Modulen erbracht:
 - Modul 5
 - Modul 6
- (4) Die Note im *Nebenfach* errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen aus den drei Studienjahren. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VII. Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 22. August 2008

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

VIII. Anhang: Modultabellen

1.1 B.A. Ethnologie im Hauptfach

WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6
Modul 1: Basismodul 1-1 Einführung in die vergleichende Kulturforschung (8 LP) 1-2 Tutorium Einführung in die vergleichende Kulturforschung (2 LP) 10 LP	Modul 2: Aufbaumodul I (Voraussetzung Modul 1) 2-1 Vorlesung Sozial- und Wirtschaftsethnologie (5 LP) 2-2 Proseminar Sozial- und Wirtschaftsethnologie (5 LP) 2-3 Tutorium Sozial- und Wirtschaftsethnologie (2 LP) 12 LP	Modul 4: Aufbaumodul II (Voraussetzung Module 1-3) 4-1 Vorlesung Politik- und Religionsethnologie (5 LP) 4-2 Proseminar Politik- und Religionsethnologie (5 LP) 4-3 Tutorium Politik- und Religionsethnologie (2 LP) 12 LP	Modul 5: Vertiefungsmodul (Voraussetzung Module 1-4) 5-1 Ethnographie und Kulturvergleich (5 LP) 5-2 Forschungsmethodik (5 LP) 10 LP	Modul 7: Praxismodul 7-1 Interkulturelle Erfahrung und Kommunikation in der Region: Studienprojekt (16 LP) <i>oder</i> 7-2 Auslandssemester (16 LP) 16 LP	Modul 8: Prüfungsmodul 8-1 Kolloquium (6 LP) 8-2 B.A.-Arbeit (10 LP) 16 LP
Modul 3: Grundmodul Regionale Ethnologie 3-1 Regionale Ethnographien I (6 LP) 3-2 Regionaler Überblick I (6 LP) 12 LP		Modul 6: Vertiefungsmodul Regionale Ethnologie 6-1 Regionale Ethnographien II (6 LP) 6-2 Regionaler Überblick II (6 LP) 12 LP			
BQ Modul A: Sprachvorbereitung * 10 LP					
BQ Modul B: Wirtschaft, Politik und Recht * 10 LP					
34 LP		34 LP		32 LP	

BQ = berufsqualifizierende Veranstaltungen (Schlüsselqualifikationen)

* Von den beiden BQ-Modulen A und B muss nur ein Modul absolviert werden (Einzelheiten s. Modulhandbuch).

1.2 B.A. Ethnologie im Nebenfach

WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6
Modul 1: Basismodul 1-1 Einführung in die vergleichende Kulturforschung (8 LP) 8 LP	Modul 2: Aufbaumodul I (Voraussetzung Modul 1) 2-1 Vorlesung Sozial- und Wirtschaftsethnologie (5 LP) 2-2 Proseminar Sozial- und Wirtschaftsethnologie (5 LP) 2-3 Tutorium Sozial- und Wirtschaftsethnologie (2 LP) 12 LP	Modul 4: Aufbaumodul II (Voraussetzung Module 1, 2) 4-1 VL Politik- und Religionsethnologie (5 LP) 4-2 PS Politik- und Religionsethnologie (5 LP) 4-3 Tutorium Politik- und Religionsethnologie (2 LP) 12 LP			Modul 5: Vertiefungsmodul (Voraussetzung Module 1, 2 und 4) 5-1 Ethnographie und Kulturvergleich (5 LP) 5-2 Forschungsmethodik (5 LP) 10 LP
		Modul 3: Grundmodul Regionale Ethnologie 3-1 Regionale Ethnographien I (6 LP) 3-2 Regionaler Überblick I (6 LP) 12 LP		Modul 6: Vertiefungsmodul Regionale Ethnologie 6-1 Regionale Ethnographien II (6 LP) <i>oder</i> 6-2 Regionaler Überblick II (6 LP) 6 LP	
20 LP		24 LP		16 LP	

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)

Besonderer Teil für das Fach „Modernes Indien“

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Universität Tübingen am 26. Juni 2008 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach „Modernes Indien“ der Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B. A. - / M. A. -Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. August 2008 erteilt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Modulen

§ 5 Sprachkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Studiumumfang

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

VI. B.A.-Prüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

VII. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

VIII. Anhang: Modultabelle

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

Das Fach Indologie arbeitet traditionell mit exegetisch-philologischen und ausgeprägt textkritischen Methoden. Im Zuge moderner Entwicklungen sieht sich die Indologie zunehmend als neuer Partner von Politik und Wirtschaft und ist dementsprechend einem thematischen und methodischen Wandel unterworfen. So wird derzeit der Fokus der indologischen Forschung und Lehre in Deutschland vielerorts auf das moderne Indien verschoben und ökonomische, politische sowie kulturelle Gesichtspunkte rücken dabei zunehmend in den Mittelpunkt.

Auch in Tübingen wird ab dem WS 2008/09 ein B.A.-Studiengang „Modernes Indien“ im Nebenfach angeboten, der aktuelle Strömungen in Gesellschaft und Kultur Indiens sowie deren weltweite Einflüsse zum Gegenstand hat. Ziel des Studiums ist, einen regional-spezifischen Überblick über Sprache, Literatur, Landeskunde, Religion und Kultur des modernen Indien zu bieten, wobei historisch gewachsene Bezüge sowie Kontakte zu den benachbarten Staaten Pakistan, Bangladesh, Sri Lanka und Nepal („Südasiens“) berücksichtigt werden. Der Sprachunterricht ist auf den Erwerb hinreichender Kenntnisse in der Amtssprache Hindi ausgerichtet, erweitert durch das Angebot weiterer Sprachkurse in anderen indischen Sprachen wie Urdu, Malayalam, etc. im 5. Fachsemester. Die nicht sprachlichen Module des B.A.-Studiengangs decken thematisch die Bereiche Politik und Gesellschaft, Kultur und Literatur, Religion und Philosophie Indiens ab.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Der B. A.-Studiengang „Modernes Indien“ kann nur als Nebenfach studiert werden und umfasst drei Studienjahre. Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Modulen

- (1) Das Studium ist in drei Säulen gegliedert – Sprache, Gesellschaft und Kultur, Religion und Philosophie – und umfasst drei Studienjahre.
- (2) Die Sprachausbildung erfolgt im Rahmen eines konsekutiven Grammatikkurses des Hindi (Grund- und Aufbaustufe) und enthält grammatische Einführungslektionen und Übungen (Module 1-4, 6 und 13). Modul 5 bietet eine zusätzliche Sprachqualifikation in einer weiteren Sprache aus der Region. In Modul 13 werden spezifische Übersetzungstechniken erlernt.
- (3) Die Module 8 und 9 sowie 11 und 12 enthalten einführende Seminare sowie praktische Übungen zu den thematischen Gebieten Politik und Gesellschaft, Geschichte, Kultur und Literatur sowie Religion und Philosophie Indiens. Das Einführungsmodul 7 „Modernes Indien“ bietet einen Überblick über die Landeskunde Indiens. Modul 10 bietet auf der Ebene eines Hauptseminars Einblicke in die spezifisch indologische Forschung sowie in die Fachgeschichte.

§ 5 Sprachkenntnisse

Für den B.A.-Studiengang „Modernes Indien“ sind keine Vorkenntnisse in indischen Sprachen gefordert, sehr gute Kenntnisse des Englischen sind unabdingbar.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Studiumumfang

Das Studium im B.A.-Studiengang „Modernes Indien“ im Nebenfach erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten, fachbezogenen Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 Leistungspunkten. (Modultabelle siehe Anhang VIII)

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr geforderten Modulen.

§ 8 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung für den B.A.-Studiengang Nebenfach „Modernes Indien“ besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):
 - Modul 1
 - Modul 2
- (2) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die am entsprechenden Modul teilnehmen, bekannt zu geben.
- (3) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Module bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind:
 - die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
 - die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Modulen.

§ 10 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Die Fachprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):
 - Modul 3
 - Modul 4
- (2) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die am entsprechenden Modul teilnehmen, bekannt zu geben.

- (3) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden entsprechend der Wertigkeit der Module bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet.

VI. B.A.-Prüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

- die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Modulen.

§ 12 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

- (1) Die Fachprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das dritte Studienjahr im Nebenfach werden in den folgenden Modulen erbracht:
- Modul 10 (Seminar)
 - Modul 13
- (2) Die Gesamtnote im B.A.-Nebenfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen aus den drei Studienjahren. (§ 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.) Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Module bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet.

VII. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 22. August 2008

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

VIII. Anhang: Modultabelle B.A. Nebenfach „Modernes Indien“

Säulen	Fachsemester 1	Fachsemester 2	Fachsemester 3	Fachsemester 4	Fachsemester 5	Fachsemester 6
	WS 1	SS 1	WS 2	SS 2	WS 3	SS 3
Sprache	Modul 1: Sprachmodul Hindi Grundstufe I 6 LP	Modul 2: Sprachmodul Hindi Grundstufe II 6 LP	Modul 3: Sprachmodul Hindi Aufbaustufe 6 LP	Modul 4: Sprachmodul Hindi Vertiefungsstufe 6 LP	Modul 5: Sprachmodul Zweitsprache * 6 LP	
		Modul 6: Sprachmodul Hindi-Konversation 2 LP				Modul 13: Sprachmodul Übersetzen 4 LP
Gesellschaft und Kultur	Modul 7: Modernes Indien 4 LP	Modul 8: Gesellschaft und Kultur Indiens I 4 LP	Modul 9: Gesellschaft und Kultur Indiens II 4 LP			Modul 10: Forschungsfelder der Indologie 4 LP
Religion und Philosophie				Modul 11: Religion und Philosophie in Indien I 4 LP	Modul 12: Religion und Philosophie in Indien II 4 LP	
	10 LP	12 LP	10 LP	10 LP	10 LP	8 LP

* Zweitsprachen aus dem südasiatischen Raum sind beispielsweise: Urdu, Bengali, Malayalam, Tamil, Tibetisch, Sanskrit.

8. Besonderer Teil für das Fach Medienwissenschaft

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat in seiner Sitzung am 8. Mai 2008 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Medienwissenschaft als B.A.-Hauptfach der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. August 2008 erteilt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

VII. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

Das B.A.-Hauptfach *Medienwissenschaft – Medienpraxis* ist ein Studiengang der Medienwissenschaft. Der Studiengang beinhaltet im Hauptfach Module der Medieninformatik. Das Studium untergliedert sich in Basisstudium (60 Leistungspunkte) und Profilstudium (40 Leistungspunkte).² Das Nebenfach (60 Leistungspunkte) ist aus allen B.A.-Nebenfächern wählbar (entsprechend § 2 (1) Satz 3 des Allgemeinen Teils der BA/MA-Prüfungsordnung).

Im **Basisstudium** erwerben die Studierenden medienwissenschaftliche und medienpraktische Kernkompetenzen in den traditionellen und digitalen Medien sowie in medienübergreifenden Fragestellungen. Die inhaltliche Schwerpunktsetzung des BA-Studiengangs liegt in **zwei Profilen**, zwischen denen die Studierenden im zweiten Studienjahr wählen können:

Das Profil **Multimediaproduktion und adaptive Hypermediasysteme** konzentriert sich auf Techniken und Entwicklungen in den digitalen Medien. Als Schnittstelle zwischen Informatik und Medienwissenschaft bietet das Profil Module zur Planung, zum Management, zur Modellierung, Produktion und Evaluation von Multimediaprodukten und adaptiven Hypermediasystemen. Ein Schwerpunkt liegt auf Theorien, Strategien und Techniken für die ergonomische Gestaltung, Personalisierung und Benutzermodellierung bei Online-Informations- und Hilfesystemen, Datenbanken, E-Commerce-Anwendungen, Lehr- und Lernsystemen und bei der Anpassung von Benutzerschnittstellen.³

In dem Profil **Print- und Onlinemedien** setzen sich die Studierenden mit dem Medienwandel, den neuen Angebots- und Informationsstrukturen und den technischen Herausforderungen in der sich ständig verändernden Medienkommunikation auseinander. Die medienwissenschaftlichen Module befassen sich mit den aktuellen Trends und Entwicklungslinien im Medienwandel, mit den unterschiedlichen Konzepten von Medienkonvergenz und Medienrezeption, mit Grundfragen des Text- und Mediendesigns sowie der Nonlinearität. Medienpraktisch liegt der Schwerpunkt auf den neuen Formen der modularen und visuellen Informationsvermittlung in den Print- und Onlinemedien.

Der BA-Studiengang bereitet auf redaktionelle Medienberufe in den traditionellen und in den digitalen Medien vor. Er kombiniert eine fundierte medienwissenschaftliche Ausbildung mit medienpraktisch ausgerichteten Kursen. Mit den Profilen setzt der BA-Studiengang gleichzeitig Akzente für eine gezielt zukunftsorientierte Ausrichtung. Er bereitet auf Berufsfelder in den Kernbereichen der medientechnologischen Innovation vor und ist inhaltlich auf die zentralen Komponenten der aktuellen Medienentwicklung im Rahmen der zunehmenden Medienkonvergenz fokussiert.

² Das Basisstudium entspricht mit erweiterten Wahlpflichtanforderungen dem bereits genehmigten B.A.-Nebenfach *Medienwissenschaft*.

³ Den Studierenden dieses Profils wird empfohlen, dass sie als Nebenfach B.A.-Medieninformatik bzw. B.A.-Informatik wählen.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Der Studiengang B.A.- Hauptfach der *Medienwissenschaft - Medienpraxis* gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

(1) Für das Studium der Medienwissenschaft werden regelmäßig Vorlesungen angeboten, die von Studierenden aller Semester besucht werden können.

(2) Als Seminarveranstaltungen werden regelmäßig Seminare angeboten, die nach den Vorgaben des Studienplans von den Studierenden des jeweiligen Semesters besucht werden sollen.

(3) ¹In den Lehrredaktionen werden Arbeitstechniken und Darstellungsformen für Printmedien, Hörfunk, Fernsehen/Video und neue Medien vorgestellt, analysiert und eingeübt. ²Die Studierenden werden angeleitet, eigene Beiträge zu erstellen. ³Sie sollen die unterschiedlichen Anforderungsprofile im jeweiligen Produktionsprozess erfahren und wie Autoren arbeiten lernen. ⁴Die Veranstaltungen in den Lehrredaktionen sind in der Regel ganztägig und erstrecken sich über mehrere Tage.

(4) ¹In der vorlesungsfreien Zeit müssen die Studierenden des B.A.-Hauptfachstudienganges ein dreimonatiges Medienpraktikum absolvieren. ²Das Praktikum kann im Bereich der Presse, des Hörfunks, des Fernsehens, der Neuen Medien, der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit sowie der IT-Industrie abgeleistet werden. ³Das Praktikum kann in Teilpraktika von mindestens vier Wochen Dauer aufgeteilt werden.

§ 5 Vorkenntnisse

(1) Das Studium der Medienwissenschaft erfordert sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache und eine hervorragende sprachliche Ausdrucksfähigkeit sowie die Fähigkeit zum selbständigen zielgerichteten wissenschaftlichen und praktischen Arbeiten.

(2) Außerdem werden für das Studium gute Kenntnisse des Englischen sowie mindestens einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache benötigt, die im Auswahlverfahren nachgewiesen werden müssen.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) ¹Das Studium der Medienwissenschaft als *Hauptfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 100 Leistungspunkten. ²Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

Zu beachten ist, dass über diese Leistungspunkte hinaus im genannten Zeitraum die vorgeschriebenen Leistungspunkte im B.A.-Nebenfach (60) und im überfachlichen Bereich (20; vgl. Rahmenordnung § 2 Abs. 2) erworben werden müssen.

Bereiche/Module	Prüf.*** leistg.	LP	Stud. jahr
Bereich I: Grundlagen der Medienwissenschaft			
Basismodule (12 LP)*			
Modul G1: Mediensysteme	KRM	4	1/2**
Modul G2: Medienkonvergenz/ Neue Medien	KRM	4	1/2**
Modul G3: Mediengeschichte	KRM	4	1/2**
Modul G4: Medien- und Urheberrecht	K	4	1/2**
Modul G5: Medienwissenschaftliche Theorien und Methoden	KRM	4	1/2**
Profilmodule (8 LP)			
Profil I: Multimediaproduktion und adaptive Hypermediasysteme			
Modul G6: PM I Informationsarchitektur	R KHM	4	2/3**
Modul G7: PM II Grundlagen der Mensch-Maschine-Interaktion	R KHM	4	2/3**
Profil II: Print- und Onlinemedien			
Modul G6: PM I Cross-Media-Entwicklungen und -Analyse	R KHM	4	2/3**
Modul G7: PM II Medienrezeption	R KHM	4	2/3**
Bereich II: Forschung und Analyse			
Basismodule (24 LP)			
Modul F1: Einf. in die Medienforschung und Medienanalyse	R KH Ü	8	1
Modul F2: Text- und bildwissenschaftliche Grundlagen	R KH Ü	8	1/2**
Modul F3: Medienspez. Kommunikationsformen/ -analyse	R KH Ü	8	2/3**
Profilmodule (8 LP)			
Profil I: Multimediaproduktion und adaptive Hypermediasysteme			
Modul F4: PM III Hypermediasysteme	R KHM	4	2/3**
Modul F5: PM IV Mensch-Maschine-Interaktion und Usability	R KHM	4	2/3**
Profil II: Print- und Onlinemedien			
Modul F4: PM III Grundlagen der Text- und Bildwahrnehmung	R KHM	4	2/3**
Modul F5: PM IV Textsorten und Textstrukturen im Wandel	R KHM	4	2/3**
Bereich III: Lehrredaktionen			
Basismodule (15 LP)*			
Modul L1: Grundkurs I Print-/ Onlinemedien	W D Ü	5	1/2**
Modul L2: Grundkurs II audiovisuelle Medien	W D Ü	5	1/2**
Modul L3: Grundkurs III Multimediaproduktion	W D Ü	5	1/2**
Modul L4: Grundkurs IV Adaptive Hypermediasysteme	W D Ü	5	1/2**
Profilmodule (10 LP)			
Profil I: Multimediaproduktion und adaptive Hypermediasysteme			
Modul L5: PM V Hypermediaproduktion	W D Ü	5	2/3**
Modul L6: PM VI Abschlussprojekt	W D Ü	5	2/3**
Profil II: Print- und Onlinemedien			
Modul L5: PM V Print- und Onlineproduktion	W D Ü	5	2/3**
Modul L6: PM VI (Abschlussprojekt)	W D Ü	5	2/3**

Bereich IV: Praxis und Technik

Basismodule (9 LP)*

Modul P1: Schreibtraining	Ü	3	1
Modul P2: Online-Kommunikation	W D	3	1/2**
Modul P3: Digitale Medien	W D	3	2/3**
Modul P4: Projektstudium	W D	3	2/3**

Profil I/ II (14 LP)

Modul P5: Praktikum	D	6	1/2/3**
Modul P6: BA-Arbeit		8	3

Anmerkungen:

* Wahlpflicht: 3 der aufgeführten Module

** Das Modul kann in einem der angegebenen Studienjahre absolviert werden.

*** Legende: K = Klausur, H = Hausarbeit, R = Referat, M = Mündliche Prüfung, D = Dokumentation, W = Werkstück, Ü = Übung
XX = oder, X Leerzeichen X = und (R KHM = Referat und Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung)

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *B.A.-Hauptfach* sind:

1. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen und einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im *B.A.-Hauptfach* aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in den folgenden Modulen erbracht werden müssen:

- Prüfungsleistung in Modul G1 oder G2 oder G3 oder G4 oder G5 (Prüfungsleistung: Klausur/Referat/mündliche Prüfung).
- 2. Prüfungsleistung in Modul F1 (Prüfungsleistung: Referat und Klausur/Hausarbeit).

(2) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *B.A.-Hauptfach* sind:

1. die erfolgreich angelegte Orientierungsprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im *B.A.-Hauptfach* aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in den folgenden Modulen erbracht werden müssen:

- 1. Prüfungsleistung in Modul G1 oder G2 oder G3 oder G4 oder G5 (Prüfungsleistung: Klausur/Referat/mündliche Prüfung). Das Modul muss sich vom Modul der Orientierungsprüfung unterscheiden.
- 2. Prüfungsleistung in Modul F2 oder F3 (Prüfungsleistung: Referat und Klausur/Hausarbeit).

(2) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *B.A.-Hauptfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die B.A.-Prüfung als *Hauptfach* findet studienbegleitend statt. (vgl. § 30 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung).

(2) Die Note im Hauptfach setzt sich folgendermaßen zusammen:

- | | |
|--|------|
| ▪ Note der Zwischenprüfung | 20 % |
| Die Module des Profilstudiums werden folgendermaßen gewichtet: | |
| ▪ G6 und G7 (Klausur/Referat/Hausarbeit/mündliche Prüfung) | 20 % |
| ▪ F4 und F5 (Referat und Klausur/Hausarbeit/) | 20 % |
| ▪ L5 und L6 (Werkstück und Dokumentation) | 20 % |
| ▪ Bachelor-These | 20 % |

VII. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 22. August 2008

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor/Master-Studiengang)

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Orientierungsprüfung
- III. Bachelorprüfung
- IV. Masterprüfung
- V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert am 20. November 2007, hat der Senat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2007 die nachstehende Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor/ Master- Studiengang) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am.... 200.. erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§§

1	Studieninhalte und Studienziele
2	Struktur der Studiengänge
3	Studienfächer, Zulassung zum Masterstudium
4	Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang
5	Arten von Lehrveranstaltungen
6	Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
7	Prüfungsausschuss
8	Vorkenntnisse
9	Organisation der Lehre und des Studiums
10	Zweck der Prüfungen
11	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen
12	Fristen für das Ablegen von Prüfungen
13	Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
14	Mündliche Prüfungen
15	Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
16	Bewertung von Prüfungsleistungen

17	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
18	Bestehen und Nichtbestehen
19	Wiederholung von Prüfungsleistungen
20	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
21	Prüfer und Beisitzer.
22	Ungültigkeit einer Prüfung
23	Einsicht in die Prüfungsakten
II. Orientierungsprüfung	
24	Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung
25	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
26	Zulassungsverfahren
27	Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung
28	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
III. Bachelorprüfung	
29	Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung
30	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
31	Zulassungsverfahren
32	Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung
33	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
34	Hochschulgrad und Bachelorurkunde
IV. Masterprüfung	
35	Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung
36	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
37	Zulassungsverfahren
38	Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung
39	Masterarbeit
40	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
41	Hochschulgrad und Masterurkunde
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
42	Inkrafttreten
43	Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studieninhalte und Studienziele

(1) Studierende der Physik sollen in ihrem Studium lernen, physikalische Probleme zu erkennen, selbständig zu bearbeiten und die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen. Dazu gehören zum einen umfassende Kenntnisse theoretischer Modelle und experimentellen Wissens, zum anderen grundlegende Fähigkeiten in der Anwendung theoretischer und experimenteller Methoden. Das B.A.-Studium im Fach Physik ist nicht nur auf die akademische Laufbahn im Fach Physik ausgerichtet, sondern soll auch auf Tätigkeiten in verschiedenen Berufsfeldern vorbereiten.

§ 2 Struktur der Studiengänge

(1) Das Physikstudium an der Universität Tübingen gliedert sich in einen Bachelorstudiengang als Regelabschluss, der mit der Bachelorprüfung abgeschlossen wird und in einen fachlich weiterführenden Masterstudiengang, der mit der Masterprüfung abgeschlossen wird. Bachelor- und Master-Studiengang sind konsekutiv aufgebaut. Das Masterstudium ist stärker forschungsorientiert.

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ und aufgrund der bestandenen Master-Prüfung der akademische Grad eines „Master of Science“ verliehen.

§ 3 Studienfächer, Zulassung zum Masterstudium

(1) In einem Bachelor-Studiengang wird ein Bachelor-Fach studiert. Innerhalb des Fachstudiums sind im fächerübergreifenden Ergänzungsbereich berufsfeldorientierte, überfachliche Zusatzqualifikationen zu erwerben. Die berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen sind zwischen dem ersten und dem sechsten Semester bis zur Bachelorprüfung zu erwerben. Sie werden in § 9 im Einzelnen geregelt.

(2) In einem Masterstudiengang wird ein Fach, das Masterfach, studiert. Voraussetzung für die Zulassung zum Studium im Masterstudiengang ist der *überdurchschnittliche* Abschluss eines Bachelor-Studiengangs Physik oder ein vergleichbarer Abschluss an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit, ECTS-Leistungspunkte

(1) Im Bachelor-Studiengang wird das erste Studienjahr mit der Orientierungsprüfung abgeschlossen. Am Ende des dritten Studienjahrs wird das Studium mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Das vierte Semester eines Masterstudiengangs ist dem Abschluss der Masterarbeit und der Masterprüfung vorbehalten.

(2) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang einschließlich der Prüfungszeit beträgt sechs Semester. Die Regelstudienzeit für den anschließenden Masterstudiengang beträgt vier Semester.

(3) Unabhängig von der Bewertung werden für die erfolgreiche Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen gemäß dem ECTS Leistungspunkte vergeben. Im Bachelor-Studiengang 180 und im Master-Studiengang 120, insgesamt 300 Leistungspunkte. Der Arbeitsaufwand des Studierenden entspricht pro Semester 30 Leistungspunkte. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module und Veranstaltungen ergibt sich aus § 9.

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Für das Studium der Physik werden regelmäßig Vorlesungen zur Theoretischen Physik und zur Experimentalphysik angeboten, die von Studierenden aller Semester besucht werden können.

(2) Für das dritte Studienjahr im Bachelor-Studiengang werden regelmäßig themenorientierte Seminare angeboten. Im Masterstudiengang werden regelmäßig Seminare zu speziellen Themen angeboten.

(3) Vorlesungen können durch Übungen unterstützt und ergänzt werden. In einer Übung sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden. Außerdem sollen die Studierenden in Übungen die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

(4) Ab dem zweiten Studienjahr im Bachelor-Studiengang ist die Teilnahme an Praktikas vorgesehen, in denen die Studierenden an die Methoden der experimentellen Physik herangeführt werden.

§ 6 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

(1) Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Mathematik und Physik einen Prüfungsausschuss. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. drei Professorinnen bzw. Professoren,
2. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes,
3. ein Student bzw. eine Studentin (mit beratender Stimme).

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss der bzw. dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§ 8 Vorkenntnisse

(1) Für das Bachelor-Studium der Physik sind Vorkenntnisse erforderlich, die denen entsprechen, die durch die allgemeine Hochschulreife erworben werden.

(2) Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. Abweichend davon können einzelne Modulveranstaltungen auch in Englisch abgehalten werden. Dies wird im Modulkatalog jeweils angekündigt.

§ 9 Organisation der Lehre und des Studiums

(1) Das Studium der Physik als Bachelor-Studiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 180 Leistungspunkten. Das Studium der Physik als Masterstudiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. Über die fachlichen Inhalte und

Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt.

(2) Module des Bachelor-Studiengangs:

	Module Bachelor	Veranstaltungsart	SWS	ECTS-Punkte
1. Sem.	Physik Grundkurs 1 einsemestrig., jährlich im WS			
	Mechanik und Wärmelehre	Vorlesung	6	13
	Rechenübungen dazu	Übungen	3	
	Mathematik 1 einsemestrig., jährlich im WS			
	Mathematik 1	Vorlesung	6	12
	Rechenübungen dazu	Übungen	2	
Ergänzungsmodul 1 einsemestrig, jedes Semester		siehe Absatz 4		
2. Sem.	Physik Grundkurs 2 einsemestrig., jährlich im SS			
	Elektrizitätslehre	Vorlesung	6	13
	Rechenübungen dazu	Übungen	3	
	Mathematik 2 einsemestrig., jährlich im SS			
	Mathematik 2	Vorlesung	6	12
	Rechenübungen dazu	Übungen	2	
Ergänzungsmodul 2 einsemestrig, jedes Semester		siehe Absatz 4		
3. Sem.	Physik Grundkurs 3 einsemestrig., jährlich im WS			
	Optik, Analytische Mechanik & Quantenmechanik	Vorlesung	7	15
	Rechenübungen dazu	Übungen	3	
	Mathematik 3 einsemestrig., jährlich im WS			
	Mathematik 3	Vorlesung	4	9
	Rechenübungen dazu	Übungen	2	
Anfängerpraktikum 1 einsemestrig, jährlich im WS		Praktikum	15 Versuche	6
4. Sem.	Basismodul Experimentalphysik einsemestrig., jährlich im SS			
	Basismodul zur Experimentalphysik	Vorlesung	4	9
	Rechenübungen dazu	Übungen	2	
	Thermodynamik & Statistik einsemestrig., jährlich mit Beginn im SS			
	Thermodynamik & Statistik	Vorlesung	4	9
	Rechenübungen dazu	Übungen	2	
Anfängerpraktikum 2 einsemestrig., jährlich mit Beginn im SS		Praktikum	15 Versuche	6
Ergänzungsmodul 3 einsem., jedes Semester		siehe Absatz 4		
5. Sem.	Basismodul Experimentalphysik einsemestrig., jährlich im WS			
	Basismodul zur Experimentalphysik	Vorlesung	4	9
	Rechenübungen dazu	Übungen	2	
	Quantenmechanik einsemestrig., jährlich im WS			
	Quantenmechanik	Vorlesung	4	9
	Rechenübungen dazu	Übungen	2	
	Fortgeschrittenenpraktikum		Praktikum	10 Versuche
Kommunikation und Präsentation naturwissenschaftlicher Inhalte einsemestrig, jedes Semester		Seminar	2	3

6. Sem.	Basismodul Experimentalphysik einsemestrig., jährlich im SS				
	Basismodul zur Experimentalphysik	Vorlesung	4	9	
	Rechenübungen dazu	Übungen	2		
	Aktuelle Fragestellungen der Physik einsemestrig., jedes Semester		Seminar	2	3
	Bachelorarbeit einsemestrig., jedes Semester		Bachelorarbeit		10
Orientierungspraktikum		siehe Absatz 6		8	

(3) Module des Master-Studiengangs:

	Module Master	Veranstaltungsart	SWS	ECTS-pts	
1. Sem.	Basismodul Experimentalphysik einsemestrig., jährlich im WS				
	Basismodul zur Experimentalphysik	Vorlesung	4	9	
	Rechenübungen dazu	Übungen	2		
	Klassische Feldtheorie einsemestrig., jährlich im WS				
	Klassische Feldtheorie	Vorlesung	4	9	
	Rechenübungen dazu	Übungen	2		
	Vertiefungsfach		Siehe Absatz 7		
Ergänzungsmodul 4		Siehe Absatz 4			
2. Sem.	Basismodul Experimentalphysik einsemestrig., jährlich im SS				
	Basismodul zur Experimentalphysik	Vorlesung	4	9	
	Rechenübungen dazu	Übungen	2		
	Vertiefungsfach		Siehe Absatz 7		
	Ergänzungsmodul 5		Siehe Absatz 4		
3./4. Sem.	Projektstudium zur Masterarbeit		Seminar	30	
	Masterarbeit			30	

(4) Die Ergänzungsmodule 1 und 2 umfassen zusammen 10 Leistungspunkte. Zwei der drei Ergänzungsmodule müssen aus den einführenden Modulen der Chemie, der numerischen Mathematik oder der Informatik gewählt werden. Das dritte Ergänzungsmodul des Bachelorstudiengangs, sowie eines der beiden Ergänzungsmodule des Masterstudiengangs können frei aus dem Angebot aller Fakultäten der Universität gewählt werden. Das zweite Ergänzungsmodul des Masterstudiengangs muss aus dem Angebot der Fakultät für Mathematik und Physik gewählt werden. Die Ergänzungsmodule 4 und 5 umfassen zusammen 12 Leistungspunkte.

(5) Die Basismodule Experimentalphysik sind:

- Astronomie und Astrophysik
- Atome, Moleküle und Licht
- Kondensierte Materie
- Kern und Teilchenphysik
- Physik der Nanostrukturen.

Im Bachelorstudium werden aus dieser Liste drei Module in beliebiger Reihenfolge ausgewählt. Im Masterstudium werden die beiden Module in beliebiger Reihenfolge gewählt, die noch nicht im Bachelorstudium belegt wurden.

(6) Das Orientierungspraktikum dient der Berufsfindung. Es sollen damit mögliche Anwendungsfelder des Erlernten ausgelotet werden. Das Orientierungspraktikum kann auch außerhalb der Universität in einem kommerziellen Unternehmen oder an einer anderen Universität oder Forschungseinrichtung im Inland oder im Ausland absolviert werden. Bei einem möglichen Berufsziel innerhalb der akademischen Forschung und Lehre kann auch ein einzelnes Lehrangebot oder eine Kombination mehrerer Lehrangebote der Universität anerkannt werden.

(7) Vertiefungsfächer umfassen bestimmte Teilbereiche der Physik. Im Masterstudium wird ein Vertiefungsfach durch Belegen von Modulen im Umfang von 21 Leistungspunkten studiert. Vertiefungsfächer werden aus folgenden Themenbereichen angeboten:

- Astro- und Teilchenphysik
- Biophysik
- Kondensierte Materie
- Quantenoptik
- Theoretische Physik
- Wissenschaftliches Rechnen

Die Lehrveranstaltungen der Vertiefungsfächer sind im Modulkatalog festgelegt.

(8) Das Projektstudium dient der fachlichen und organisatorischen Vorbereitung der Masterarbeit. Dabei sollen Ideen entwickelt sowie Ziele und Methoden der Masterarbeit inhaltlich konkretisiert und bestimmt werden. Durch gezieltes Literaturstudium soll das Thema in die aktuelle Forschung eingeordnet werden. Das Projektstudium schließt mit einer Kurzpräsentation im Rahmen des Arbeitsgruppenseminars ab.

§ 10 Zweck der Prüfungen

(1) Mit der Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium der Physik gewachsen sind und dass sie insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Mit der Bachelorprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;

(3) Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres Bachelor-Studiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

§ 11 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

Zu einer der in § 10 aufgeführten Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,

2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Tübingen immatrikuliert ist.

§ 12 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

(1) Die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sind bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Sind sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können höchstens um zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können höchstens um zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BerzGG) ist gewährleistet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.

(4) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschussvorsitzende.

§ 13 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung setzt die Bachelorprüfung voraus; die Bachelorprüfung setzt die Orientierungsprüfung voraus.

(2) Die Orientierungsprüfung und die Bachelorprüfung bestehen jeweils aus Prüfungen im Bachelor-Fach.

(3) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen (§ 14),
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 15),

soweit nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.

(4) Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 14 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.

(3) Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs beteiligt ist.

§ 15 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausuren und schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein Professor sein muss. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

(3) Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs beteiligt ist.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden :

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung ;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Noten in den Modulen lauten :

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschl. 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschl. 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschl. 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(4) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,5	den Grad A	=	„excellent“
von 1,6 bis 2,0	den Grad B	=	„very good“
von 2,1 bis 3,0	den Grad C	=	„good“
von 3,1 bis 3,5	den Grad D	=	„satisfactory“
von 3,6 bis 4,0	den Grad E	=	„sufficient“
von 4,1 bis 5,0	den Grad F	=	"fail".

(5) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 28, 33, 38 u. 45) gelten die Absätze 2 u. 3 entsprechend.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. Bei mündlichen Prüfungen muss der Rücktritt spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) ist. Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen (siehe § 27) bestanden sind. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0 oder besser) benotet und die Fachprüfung (siehe § 32) bestanden ist. Die

Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0 oder besser) benotet und die Fachprüfungen bestanden sind.

(2) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat ein Prüfling eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung und die Masterprüfung können in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet im zeitlichen Zusammenhang mit der Wiederholungsprüfung eine mündliche Nachprüfung statt, deren Note nur „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ lauten kann.

(2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Jahres abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist nicht möglich. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern eines Studiengangs nach dieser Ordnung, in einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und

Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 16 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.² Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.³ Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 21 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2)¹ Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Privatdozenten und Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, denen der zuständige Fakultätsrat gem. §52, Abs. 1, Satz 6 des Landeshochschulgesetzes die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Der Beisitzer muss mindestens die einen herkömmlichen Diplomstudiengang, Magisterstudiengang oder einen Studiengang nach dieser Ordnung mit dem betreffenden Fach als Haupt- bzw. Masterfach abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten §§ 14 Abs.3 und 15 Abs.3.

(4) Für Prüfer sowie Beisitzer gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

§ 22 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ² Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor- bzw. die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

II. Orientierungsprüfung

§ 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung

Zur Orientierungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 erfüllt,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Fach erfüllt hat,
3. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 12 Abs. 1 verloren hat.

§ 25 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs:

- Physik Grundkurs 1 oder 2
- Mathematik 1 oder 2

§ 26 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Orientierungsprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in §§ 24,25 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang oder einem herkömmlichen Diplom- oder Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung zur Orientierungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 27 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die Fachprüfungen bestehen aus

- der Modulprüfung Physik-Grundkurs 1 oder Physik-Grundkurs 2
- der Modulprüfung Mathematik 1 oder Mathematik 2.

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

§ 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Note der Orientierungsprüfung bestimmt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(2) Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die in der Fachprüfung erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

III. Bachelorprüfung

§ 29 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung

Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer :

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung im Bachelor-Fach seines Studiengangs bestanden hat,
3. überfachliche, berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von 18 Leistungspunkten nachweisen kann,
4. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in den Fächern seines Studiengangs erfüllt.

§ 30 Fachliche und überfachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Physik Grundkurs 3
- Mathematik 3
- Zwei Basismodule Experimentalphysik
- Eines der Module "Thermodynamik und Statistik" oder "Quantenmechanik".
- Zwei der Ergänzungsmodule 1,2 oder 3.
- Anfängerpraktikum 1 und 2
- Fortgeschrittenenpraktikum
- Seminar über Kommunikation und Darstellung physikalischer Inhalte.

sowie die regelmäßige Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Physik Grundkurs 1 und 2
- Mathematik 1 und 2
- Ergänzungsmodule 1,2 und 3.
- 3 Basismodule Experimentalphysik
- Die Module der Theoretischen Physik: "Thermodynamik und Statistik" sowie "Quantenmechanik".
- Orientierungspraktikum

Die regelmäßige Teilnahme gilt als bestätigt, wenn die Modulprüfung abgelegt wurde, unabhängig von deren Bestehen.

(2) Überfachliche Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Anfängerpraktikum 1 und 2
- Fortgeschrittenenpraktikum
- Seminar über Kommunikation und Darstellung naturwissenschaftlicher Inhalte.

sowie die regelmäßige Teilnahme an folgender Lehrveranstaltung:

- Orientierungspraktikum

Die regelmäßige Teilnahme gilt als bestätigt, wenn die Modulprüfung abgelegt wurde, unabhängig von deren Bestehen.

§ 31 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. In ihm sind die Fächer des Studiengangs anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 29,30 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang oder einem herkömmlichen Diplom- oder Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Für das Zulassungsverfahren gilt § 26 Abs. 3 u. 4 entsprechend.

§ 32 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in den Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Praktika des Bachelor Studiums erbracht.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, aus denen sich die Bachelorprüfung zusammensetzt sind

- eine Modulprüfung aus Physik Grundkurs 1,2 oder 3,
- zwei Modulprüfungen aus Mathematik 1, 2 oder 3,
- zwei Modulprüfungen aus den Basismodulen Experimentalphysik,
- eine Modulprüfung aus den theoretischen Basismodulen "Thermodynamik und Statistik" und "Quantenmechanik",
- zwei Modulprüfungen aus den Ergänzungsmodulen 1,2 und 3,
- sowie der Bachelor-Arbeit.

(3) Der Studierende teilt dem Prüfungsausschuss mit, welche der Prüfungsleistungen gemäß § 32 Abs. 2 in die Gesamtnote eingerechnet werden sollen.

(4) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit. Erforderlich ist eine schriftliche Arbeit im Umfang von nicht mehr als 15 Seiten. Sie enthält den Bericht über die Bearbeitung einer physikalischen Fragestellung, die der Studierende in Absprache mit einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät behandelt. Die Arbeit soll zeigen, dass der Verfasser in der Lage ist, ein Problem der Physik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die schriftliche Arbeit ist sechs Wochen

nach Ende der Vorlesungszeit einzureichen. Auf begründeten schriftlichen Antrag kann der Leiter der Lehrveranstaltung die Abgabefrist verlängern. Die Arbeit muss bis zum Beginn des folgenden Semesters korrigiert sein.

§ 33 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Module aus denen sich die Bachelorprüfung zusammensetzt, jeweils gewichtet mit der Zahl der Leistungspunkte des Moduls.

(2) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Modulnoten eingetragen. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Mathematik und Physik unterzeichnet. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 34 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B. S c .) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) Die Bachelorurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV. Masterprüfung

§ 35 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung

Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 erfüllt,
2. *die Bachelorprüfung oder einen vergleichbaren Abschluss mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis bestanden hat.*
3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in seinem Masterfach erfüllt,
4. seinen Prüfungsanspruch durch das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung in einem Masterstudiengang nach dieser Ordnung oder in einem herkömmlichen Diplom- oder Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang in seinem Masterfach nicht verloren hat.

§ 36 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang Physik ist die regelmäßige Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für den Masterstudiengang:

- Die beiden Basismodule Experimentalphysik, die nicht bereits für die Zulassung zur Bachelor-Prüfung angegeben wurden,
- Das Modul "Klassische Feldtheorie",
- Ergänzungsmodule 4 und 5,
- Module des Vertiefungsfachs im Umfang von 21 Leistungspunkten.

Die regelmäßige Teilnahme gilt als bestätigt, wenn die Modulprüfung abgelegt wurde, unabhängig von deren Bestehen.

§ 37 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. In ihm ist das Masterfach anzugeben, und gegebenenfalls sind die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüferinnen oder Prüfer zu benennen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in §§ 35,36 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang oder einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang im Masterfach verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet

(2) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Für das Zulassungsverfahren gilt § 26 Abs. 3 u. 4 entsprechend.

§ 38 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
2. die Masterarbeit,
3. das Projektstudium zur Masterarbeit und
4. eine einstündige mündliche Prüfung zum Vertiefungsfach.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in den Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Praktika des Master Studiums erbracht. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, aus denen sich die Masterprüfung zusammensetzt sind:

- Eine Modulprüfung aus den Basismodulen Experimentalphysik, die nicht bereits Teil der Bachelor-Prüfung war.

- Die Modulprüfung zum Basismodul "Klassische Feldtheorie"
- Beide Modulprüfungen zu den Ergänzungsmodulen 4 und 5.

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) Mit den Leistungen in der mündlichen Masterprüfung im Vertiefungsfach soll der Prüfling zeigen, dass er über ein umfassendes physikalisches Grundwissen verfügt und, darauf aufbauend, mit den zentralen Fragestellungen und Methoden des Vertiefungsfachs vertraut ist. Voraussetzung für die mündliche Masterprüfung im Vertiefungsfach ist, dass der Kandidat die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Absatz 2 erfolgreich absolviert hat.

(4) Vom Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung ist innerhalb von sechs Wochen die mündliche Prüfung im Vertiefungsfach zu absolvieren. Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist das erfolgreiche Ablegen der mündlichen Prüfung im Vertiefungsfach. Spätestens zwölf Wochen nach dem erfolgreichen Ablegen der mündlichen Prüfung im Vertiefungsfach ist das Thema der Masterarbeit auszugeben. Von der Ausgabe des Themas der Masterarbeit an gerechnet ist die Masterprüfung innerhalb von 12 Monaten vollständig abzuschließen.

(5) Voraussetzung für den Beginn des Projektstudiums ist die Ausgabe des Themas der Masterarbeit.

§ 39 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Masterfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Jede nach § 21 Abs. 2 Satz 1 in dem betreffenden Fach prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Masterarbeit zu stellen und die Masterarbeit zu betreuen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer bzw. der Betreuerin so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens 6 Wochen verlängert werden.

(5) Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung der Masterarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die Masterarbeit

kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.

(6) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach § 38 Absatz 4 ist die fertige Masterarbeit in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern,

1. dass er seine Arbeit selbständig verfasst hat,
2. dass er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

(8) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Unter diesen soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Sie bewerten die Masterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 16 Abs. 1 genannten Noten. Weichen diese Bewertungen um weniger als zwei Noten voneinander ab, ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach sechs Wochen endgültig abzuschließen.

(9) Die Masterarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 40 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der mündlichen Prüfung und der Note der Masterarbeit, wobei die Noten mit folgenden Gewichtungsfaktoren zu versehen sind:

Masterarbeit:	1 fach
Mündliche Prüfung zum Vertiefungsfach:	1 fach
Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen:	1 fach

(2) Wer die Masterprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die Noten der mündlichen Masterprüfung sowie das Thema und die Note der Masterarbeit eingetragen. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Mathematik und Physik unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des

Studiengangs darstellt. Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 41 Hochschulgrad und Masterurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad eines „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) Die Masterurkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 42 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2009/2010 in Kraft.

§ 43 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium in einem Diplomstudiengang der Universität Tübingen vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung für das Bachelor-Studium Physik begonnen haben, können noch innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung auf Wunsch nach den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnung die Vorprüfung ablegen und die Zulassung zur Diplomprüfung beantragen.

Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Tübingen in denselben oder verwandten Fächern eines herkömmlichen Magister-, Diplom-, oder Lehramtsstudiengangs werden innerhalb dieser Übergangsfrist ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

Eine in demselben oder verwandten Fach an der Universität Tübingen nach der bisher geltenden Diplomprüfungsordnung im Rahmen der Orientierungsprüfung abgelegte Fachprüfung wird innerhalb dieser Übergangsfrist als mit der durch diese Ordnung geforderten Fachprüfung der Orientierungsprüfung gleichwertig anerkannt. Dies gilt auch für die Orientierungsprüfung als Ganzes.

Tübingen, den 28. August 2008

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen für die akademische Abschlussprüfung (Diplomprüfung)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG i.V.m. § 3 Abs.5 der Grundordnung der Universität Tübingen hat der Rektor mit Eilentscheidung am 17. September die nachfolgenden Änderungen der Prüfungsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen für die akademische Abschlussprüfung (Diplomprüfung), (W. u. F. 1994, S. 293 ff), zuletzt geändert am 1. August 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 12 vom 14.08.2006), beschlossen. Der Evangelische Oberkirchenrat hat gemäß § 74 Abs. 2 LHG am 8. September 2008 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Zweck und Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sich im Grundstudium die inhaltlichen Grundlagen, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Prüfung wird in der Regel in jedem Semester abgehalten.
- (3) Die einzelnen schriftlichen und mündlichen Prüfungen sollen innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen abgehalten werden.
- (4) Der Dekan oder in seinem Auftrag die Geschäftsstelle für die Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung geben Orte und Termine für die Anmeldung zur Zwischenprüfung und der Klausur bekannt. Die Abgabe des Antrags auf Zulassung wird in der Regel auf einen Zeitpunkt kurz nach Beginn des Prüfungssemesters terminiert.“

2. Nach § 7 werden die folgenden §§ 7 a bis 7 f eingefügt:

„§ 7 a Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist über die Geschäftsstelle für die Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung an den Dekan zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebunden Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis (beglaubigte Abschrift);
 2. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums durch Vorlage des Studienbuches oder eines entsprechenden Dokuments;
 3. die Darstellung des Lebenslaufs (mit besonderer Berücksichtigung des Studien- und Bildungsganges);
 4. ein Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelische Kirche; in Ausnahmefällen gilt § 8 Abs. 2 Nr. 5 entsprechend;
 5. das Zeugnis des Latinums, des Graecums und Hebraicums,

6. der Nachweis der Teilnahme an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des ersten Semesters;
 7. der Nachweis der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium;
 8. der Nachweis des Besuchs ja einer Hauptvorlesung in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte;
 9. der Nachweis der Teilnahme an drei Proseminaren in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie, wobei zwei Proseminarscheine mindestens mit „ausreichend“ (4) benotet sein müssen; anstelle eines der beiden Proseminarscheine kann auch ein benoteter Hauptseminarschein oder der Nachweis einer im Anschluss an eine Hauptvorlesung abgelegten Prüfung vorgelegt werden, wobei dieser benotete Schein bzw. dieser Nachweis nicht aus demselben Fach sein darf wie der benotete Proseminarschein;
 10. der Nachweis einer im Anschluss an eine philosophische Lehrveranstaltung abgelegten und mindestens mit „ausreichend“ (4) benoteten mündlichen Prüfung (Philosophicum);
 11. der Nachweis der bestandenen Bibelkundeprüfung (Biblicum);
 12. eine Immatrikulationsbescheinigung der Universität Tübingen für das Prüfungssemester;
 13. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung abgelegt hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet und ob er die Zwischenprüfung bereits einmal oder endgültig nicht bestanden hat;
 14. eine Erklärung darüber, im Anschluss an welche Hauptvorlesungen die Prüfungsleistungen nach § 7 b Abs. 2 abgelegt werden sollen.
- (2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, einen der Nachweise gemäß Absatz 1 in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. In Absatz 1 unter Nr. 8 und 9 geforderte Nachweise über Zulassungsvoraussetzungen, die in dem Semester erbracht werden, in dem die Zwischenprüfung abgelegt werden soll, können bis zum Montag der letzten Woche der Vorlesungszeit dieses Semesters nachgereicht werden. Wer bis dahin nicht alle Nachweise erbracht hat, kann an der Prüfung nicht teilnehmen.
- (3) Der Dekan oder in seinem Auftrag die Geschäftsstelle für die Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung teilt dem Kandidaten spätestens fünf Wochen vor Ende des Semesters, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, die Zulassung zur Zwischenprüfung mit.
- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Nachweise nach Absatz 1 nicht vorgelegt wurden oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung im Sinne von Absatz 2 vorliegt oder
 3. der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Abschlussprüfung in Evangelischer Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine entsprechende kirchliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Kandidat sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 5. gemäß § 2 Abs. 5 oder § 7 f kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

§ 7 b Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsfächer sind:
1. Altes Testament,
 2. Neues Testament,
 3. Kirchengeschichte,
 4. Systematische Theologie.

- (2) Es sind drei Prüfungsleistungen in drei verschiedenen Prüfungsfächern zu erbringen, davon:
 1. eine Klausur in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament und
 2. zwei mündliche Prüfungen, davon eine im Fach Kirchengeschichte.
- (3) Die Prüfungsleistungen werden im Anschluss an solche Hauptvorlesungen abgelegt, deren Eignung für anschließende Prüfungen im Rahmen der Zwischenprüfung ausgewiesen sind.
- (4) Eine der Prüfungsleistungen kann in einem früheren Studiensemester abgelegt werden. Mindestens zwei Prüfungsleistungen müssen innerhalb des in § 7 Abs. 3 bestimmten Zeitraums abgelegt werden.
- (5) Soll eine Prüfungsleistung nach Absatz 4 vorgezogen werden, muss sie bei der Geschäftsstelle für die Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung zu Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zu dem von der Geschäftsstelle bekannt gegebenen Zeitpunkt angemeldet werden. Die Prüfungsleistung darf nicht im Anschluss an eine Veranstaltung erfolgen, die gleichzeitig als Nachweis für die Anmeldung zur Prüfung gemäß § 7 a Abs. 1 Nr. 8, 9 und 10 dient. Die Geschäftsstelle bestätigt die Anmeldung und spricht die Zulassung zu der vorgezogenen Prüfungsleistung aus, wenn die in Absatz 1 bis 3 angegebenen Voraussetzungen für eine Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung erfüllt sind. Das Zulassungsverfahren nach § 8 bleibt davon unberührt.

§ 7 c Klausur und mündliche Prüfung

- (1) Die Klausuraufgaben eines Faches werden von den Lehrenden gestellt, die die jeweiligen Hauptvorlesungen gehalten haben, in deren Anschluss die Klausur geschrieben wird. Sie müssen den Themenbereichen der Hauptvorlesungen gemäß § 7 b Abs. 3 entnommen sein.
- (2) In den einzelnen Fächern werden aus den Themenbereichen jeder dieser Hauptvorlesungen mindestens je zwei Klausuraufgaben gestellt, unter denen der Kandidat auswählt. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Stunden. Körperbehinderten Kandidaten kann diese Frist auf Antrag bis zu einer Stunde verlängert werden.
- (3) Die Klausuren werden jeweils von dem Lehrenden, der die Klausuraufgaben gestellt hat, gemäß § 14 bewertet.
- (4) Die beiden mündlichen Prüfungen haben jeweils die Themen der Vorlesung zum Gegenstand, in deren Anschluss sie gemäß § 7 a Abs. 1 Nr. 14 abgelegt werden sollen. Das Prüfungsgespräch führt jeweils der Lehrende, der die Vorlesung gehalten hat. Die Dauer einer mündlichen Prüfung erstreckt sich auf etwa 20 Minuten.

§ 7 d Bewertung und Prüfungszeugnis

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern und für die Gesamtnote gelten die Bestimmungen von § 14 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Ist die Prüfung gemäß § 7 e mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden, so wird eine Gesamtnote erteilt. Zur Feststellung dieser Gesamtnote wird aus der Summe der Fachnoten der Durchschnitt gebildet.
- (3) Über die bestandene Zwischenprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Dekan zu unterzeichnen.

- (4) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, so erteilt der Dekan dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die zur Zwischenprüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 7 e Bestehen der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat in allen drei Prüfungsleistungen mindestens ein „ausreichend“ erreicht.

§ 7 f Wiederholung der Prüfung

- (1) Ist eine Fachprüfung oder sind mehrere Prüfungsleistungen nicht mit mindestens „ausreichend“ bestanden, so gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden, und zwar im folgenden Studiensemester. Wer eine Prüfungsleistung wiederholen will, muss fristgerecht einen entsprechenden Antrag stellen; die Nachweise gemäß § 7 a Abs. 1 müssen nicht erneut vorgelegt werden. Eine zweite Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen ist in besonders begründeten Ausnahmen zulässig.
- (2) Wird bei der Wiederholung einer Prüfungsleistung die Note „ausreichend“ nicht erreicht, gilt die gesamte Zwischenprüfung als nicht bestanden. Wird die Frist versäumt, so gilt die Zwischenprüfung ebenfalls als nicht bestanden, es sei denn, dass der Kandidat das Versäumnis nicht zu vertreten hat.“

3. In § 8 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 4 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt und die Angabe „§ 15 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 2“.
5. In § 11 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt die Angabe „§ 15 a“ durch die Angabe „§ 13 a“ ersetzt.
In § 11 Abs. 5 Satz 7 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.
In § 11 Abs.7 Satz 3 wird die Angabe § 10 Abs.2 Nr.9“ durch die Angabe „§8 Abs.2 Nr.10“ ersetzt.
6. In § 12 Abs. 4 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.
7. In § 13 Abs. 3 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.
8. In § 16 Abs. 1 wird die Angabe „§10“ ersetzt durch die Angabe „§ 8“.

Artikel 2

1. Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.
2. Zwischenprüfungen, die vor dem 1. Oktober 2006 abgelegt wurden, werden auf Antrag als Zwischenprüfung gemäß Prüfungsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen für die Akademische Abschlussprüfung (Diplomprüfung) vom 6. Juni 1994 (W. u. F. 1994, S. 293), in der Fassung vom 1. August 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2006, S. 525) anerkannt.

3. Studierende, die vor dem 1. Oktober 2006 im Diplomstudiengang Evangelische Theologie immatrikuliert waren, können die Zwischenprüfung bis einschließlich Wintersemester 2009/10 auf Antrag nach der Prüfungsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen für die Akademische Abschlussprüfung (Diplomprüfung) vom 6. Juni 1994 (W. u. F. 1994, S. 293), in der Fassung vom 7. August 2000 (W. u. F. 2000, S. 942) ablegen. § 2 Abs. 5 dieser Ordnung bleibt davon unberührt.

Tübingen, den 17. September 2008

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor